Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
VORLAGE
17/773
A19

7. Mai 2018

Edgar Voß
Telefon 0211 855-2370
Telefax 0211 855-2670
edgar.voss@mkffi.nrw.de

Sitzung des Ausschusses für Integration am 09. Mai 2018

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Sitzung des Ausschusses für Integration bin ich um Auskunft zu der Planung zur Aufenthaltsdauer von Geflüchteten in Landeseinrichtungen gebeten worden.

Diesem Wunsch komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Information der Mitglieder des Ausschusses 60 Exemplare des erbetenen schriftlichen Berichts.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

Schriftlicher Bericht
des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim Stamp
zur Sitzung des Integrationsausschusses am 09.05.2018

„Planung zur Ausweitung der Aufenthaltsdauer von Geflüchteten in Landeseinrichtungen“

Die Landesregierung hat das Ziel, die Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen deutlich zu entlasten. Daher wird das Aufnahmesystem zur Steuerung von asylsuchenden Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen umgestellt. Das Kabinett hat dazu einen Stufenplan gebilligt, der in drei Schritten umgesetzt wird.

Künftig sollen sich die Kommunen stärker auf die Integration der Flüchtlinge mit Bleiberecht konzentrieren können. Langfristig sollen ihnen deshalb weitestgehend nur noch anerkannte Flüchtlinge zugewiesen werden. Personen, die nach Prüfung in einem rechtsstaatlichen Verfahren nicht schutzberechtigt sind, sollen möglichst konsequent und bereits aus den Landeseinrichtungen in ihre Heimatländer zurückgeführt werden.

Als Baustein des Stufenplans wird ein Gesetz auf den Weg gebracht, um Personen, deren Asylantrag als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt worden ist, bis zu 24 Monate in den Landeseinrichtungen unterzubringen. Auch Asylsuchende, über deren Asylantrag vom zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge noch nicht entschieden worden ist (sog. „ungeklärte Bleibeperspektive“), können dadurch länger in den Landeseinrichtungen untergebracht werden.

Die Verlängerung der maximalen Aufenthaltsdauer für Asylsuchende ohne Bleibeperspektive über sechs Monate hinaus soll zudem vermeiden, dass eine anstehende Aufenthaltsbeendigung durch einen nach dem Ende der Wohnverpflichtung erforderlichen Wohnortwechsel des Ausländers unnötig erschwert wird.

Die gesetzliche Möglichkeit, Asylsuchende nach § 47 1 b AsylG bis zu 24 Monate in Landeseinrichtungen unterzubringen, eröffnet lediglich

eine Option und bedeutet nicht zwangsläufig die zwingende Ausschöpfung dieses Rahmens. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass der Regelfall eine deutlich geringere Aufenthaltsdauer in einer Landeseinrichtung sein wird. Den Interessen von Familien oder Elternteilen mit minderjährigen Kindern soll besonders Rechnung getragen werden. Die konkrete Aufenthaltsdauer ist stets abhängig von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere wann die Rückführung der betroffenen Person rechtlich und tatsächlich möglich ist.